

Beispielhafte Liste für USt-Steuersätze
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994 mit Wirkung 1.1.2016
gem § 22 Abs 1 bis 5 UStG
gem Anlage 1 und 2 UStG

Stand: 01.01.2023

Bezeichnung Produkt/Dienstleistung	Umsatzsteuerpauschalierter Unternehmer gem. § 22 UStG		Regelbeststeuerter Unternehmer	KN-Nummer(n) nach KN 2015	Anmerkung
	Privatperson (Konsument)	Unternehmer (Molkerei, Schlachthof, Landwirt)	Unternehmer und Privatperson (Konsument)		
Bienen	10	13	10	0106 41 00	
Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	10	13	10	0201 - 0210	<i>Auch in geräucherter Form.</i>
Fische, ausgenommen Zierfische (lebend, frisch, filetiert, geräuchert)	10	13	10	0301 - 0308, ausgenommen 0301 11 00 und 0301 19 00	
Milch und Milcherzeugnisse	10	13	10	0401 - 0406	
Eier, Vogeleier	10	13	10	0407 - 0408	
natürlicher Honig	10	13	10	0409 00 00	
Frisches oder gekühltes Gemüse (z.B. Kartoffel, Tomate, Zwiebel, Kohl, Karfiol, Salate, Karotten, Rote Rüben, Knollensellerie, Rettich, Gurken, Hülsenfrüchte, Spargel, Spinat, Kürbisse, Pilze) und trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert	10	13	10	0701 - 0714	
Pflanz-, Saatkartoffeln	10	13	10	0701 10 00	
Erbsen	10	13	10	0708 10 00 bzw. 0713 10 10, 0713 10 90	<i>Laut BMF spielt es für die Einreihung von Erbsen und Linsen in Kapitel 7 der KN keine Rolle, ob eine Verwendung zu Ernährungs- oder Fütterungszwecken erfolgt oder ob es sich bei der Lieferung um Saatgut handelt.</i>
Linsen	10	13	10	0713 40 00	<i>Siehe oben.</i>
Bestimmte Topfkräuter	10	13	10		<i>Kräuter im Topf können mehreren Positionen der KN zugeordnet werden, wodurch unterschiedliche Steuersätze zur Anwendung gelangen (z.B. 0709 - 0712, 1211 90 86, 0910 99 33, 0910 99 91, aber auch 0602). Nach derzeitigem Stand sind zumindest Salbei, Minze, Rosmarin, Beifuß, Basilikum, Dost, Schnittlauch, Petersilie, Kerbel, Estragon, Kresse, Majoran, Thymian, auch wenn sie im Topf verkauft werden, dem 10 %-Steuersatz zuzuordnen.</i>
Genießbare Früchte und Nüsse (Äpfel, Birnen, Marillen usw.)	10	13	10	0801 - 0813	
Gewürze (z.B. Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> (Paprika), Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander- Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte, Wacholderbeeren, Thymian, Lorbeerblätter, andere)	10	13	10	0904 - 0910	<i>Siehe die Ausführungen zu bestimmten Topfkräutern.</i>

Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Körner-Sorghum, Buchweizen, Hirse) als Nahrungsmittel, Futtermittel und Saatgut	10	13	10	1001 - 1008	Reines Getreide, auch Mischungen davon, sind im Ganzen oder auch geschrotet etc. (s KN 1104) als Nahrungsmittel, Futtermittel oder Saatgut dem 10 % Steuersatz zuzuordnen. Anderes gilt für "Kraftfutter" (siehe unten).
Müllereierzeugnisse von Getreide (zB. Mehl, Grieß, Körner geschält, als Flocken, etc.)	10	13	10	1101-1104	
Mehl, Grieß, Flocken, Granulat, Pellets von Kartoffeln	10	13	10	1105	
Geschrotetes Soja zu Futterzwecken	10	13	10	1201	Im Unterschied zu Sojaextraktionsschrot, der KN 2304 00 00 zuzuordnen wäre.
Ölsamen	10	13	10	1201 - 1208	Als Nahrungsmittel und Saatgut (z.B. Leinsamen, Mohn, Sonnenblumenkerne, Raps).
Soja, auch zur Aussaat	10	13	10	1201 10 00	
Kürbiskerne (von Ölkürbissen)	10	13	10	1207 99	
Hopfen	10	13	10	1210	
Minze, Lindenblüten und -blätter, Salbei, Kamillenblüten, Holunderblüten und anderer Haustee	10	13	10	1211 90 86	Siehe die Ausführungen zu bestimmten Topfkräutern.
Rosmarin, Beifuß, Basilikum und Dost in der Aufmachung zum Einzelverkauf als Gewürz	10	13	10	1211 90 86	Siehe die Ausführungen zu bestimmten Topfkräutern.
Zuckerrübe, Johannisbrot	10	13	10	1212 91, 1212 92 00	
Stroh und Spreu von Getreide (auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets)	10	13	10	1213 00 00	
Schweineschmalz, Geflügelfett	10	13	10	1501 10 90, 1501 90 00	
Kürbiskernöl	10	13	10	1515 90 59	
Zubereitungen von Fleisch, Fischen (zB. Wurstwaren)	10	13	10	1601 - 1605	
Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch, Backwaren (z.B. Teigwaren, Brot, Kekse)	10	13	10	1901 - 1905	
Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen (zB. Chutneys, Marmeladen)	10	13	10	2001 - 2008	
Fruchtsirup	10	13	10	2106	Sirupe der Unterpositionen 2106 90 der KN in Gebinden, die ausschließlich für den Ausschank durch eine Schankanlage vorgesehen sind, unterliegen ab 1.1.2016 unabhängig von der Lebensmittelzusammensetzung dem Normalsteuersatz.
Speiseessig	10	13	10	2209	
Bestimmte lebende Tiere (z.B. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hausgeflügel, Esel, zum Schlachten bestimmte Pferde, soweit es sich nicht um reinrassige Zuchtpferde handelt)	13	13	13	0101 30 00, 0101 29 10, 0101 90 00, 0102 - 0105	Hierunter fällt auch die Anlieferung (Verkauf) von lebenden Tieren zum Zweck der Schlachtung. Dies auch, wenn der Verkaufspreis aufgrund des Schlachtgewichts bestimmt wird.
Bulben, Zwiebel, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke (ruhend, im Wachstum oder in Blüte); Zichorienpflanzen und -wurzeln	13	13	13	0601	Ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212.

Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser, Pilzmycel (z.B. Bäume, Sträucher, Forstgehölze, Büsche, Zimmerpflanzen, Rhododendren, Rosen, Gemüsepflanzen, Erdbeerpflanzen)	13	13	13	0602	<i>Das Kapitel 6 der KN betrifft lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels. Laut BMF werden in Kapitel 6 von den Gemüsepflanzen nur jene eingereiht, welche nicht unmittelbar zur Ernährung geeignet sind (z.B. Tomatenpflanzen). Weiters werden andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln) usw., von Position 0602 der KN erfasst, die bei Lieferung eindeutig zu Pflanzzwecken bestimmt sind und gewöhnlich von Gärtnereien und Baumschulen für Anpflanzungen oder zu Zierzwecken geliefert werden. Gemüsejungpflanzen (Setzlinge) sind laut BMF jedoch grundsätzlich von der Position 0602 erfasst und unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 13%.</i>
Rollrasen	13	13	13	0602 90 50	
Christbäume	13	13	13	0602 oder 0604 20 20	
Blumen, Blüten, Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	13	13	13	0603	
Blattwerk, Zweige, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	13	13	13	0604 20	
Samen, Früchte und Sporen zur Aussaat (z.B. Samen von Klee, Schwingel, Wiesenrispengras, Weidelgras, Wiesenlieschgras, Wicken, Lupinen, Rote Rüben, Forstsaamen)	13	13	13	1209	
Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter (auch in Form von Pellets)	13	13	13	1214	
Grassilage/Siloballen (bestimmte in Ballen vergorene Pflanzen von Wiesen oder Feldern)	13	13	13	1214 90 90	
Tierische Futtermittel (z.B. Mehl und Pellets von Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Fisch), Kleie und andere Rückstände von Getreide oder Hülsenfrüchten, Rückstände aus der Stärke- oder Zuckergewinnung (z.B. Rübenschnitzel), Abfälle aus Brennereien (z.B. Schlempe), Rückstände aus der pflanzlichen Ölgewinnung (z.B. Ölkuchen)	13	13	13	2301 - 2306	<i>Hierunter fällt auch "Kraftfutter" aus Getreide, welchem zB tierische Bestandteile oder Mineralien beigemischt werden.</i>
Rückstände aus der Sojaölgewinnung zu Futterzwecken	13	13	13	2304 00 00	
Tierische und pflanzliche Düngemittel	13	13	13	3101 00 00	
Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, Holzschnitzel, Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespreßt	13	13	13	4401	
Flohsamen	10	13	20	Kein ermäßigter Steuersatz	
Veilchenblüten	10	13	20	Kein ermäßigter Steuersatz, 1211	

Zitronenmelisse	10	13	20	Kein ermäßigter Steuersatz, 1211 90 86	<i>Kräuter im Topf können mehreren Positionen der KN zugeordnet werden, wodurch unterschiedliche Steuersätze zur Anwendung gelangen (z.B. 0709 - 0712, 1211 90 86, 0910 99 33, 0910 99 91, aber auch 0602). Nach derzeitigem Stand ist Zitronenmelisse dem Normalsteuersatz zuzuordnen.</i>
Rindenmulch	10	13	20	Kein ermäßigter Steuersatz, 1404 90 00	
Holzkohle	10	13	20	Kein ermäßigter Steuersatz, 4402	
Sägerundholz	10	13	20	Kein ermäßigter Steuersatz, 4403	
Schindeln („shingles“ und „shakes“) aus Holz	10	13	20	Kein ermäßigter Steuersatz, 4418 50 00	
Gebrauchtmaschinen	10	13	20	Kein ermäßigter Steuersatz	
Überbetrieblicher Maschineneinsatz im Rahmen der Nachbarschaftshilfe (Verr. ÖKL Sätze, im örtlichen Nahbereich, Unterordnung)	nicht möglich	13	20	Kein ermäßigter Steuersatz	
Kommunaldienstleistungen etc. (LuF-PauschVO: innerhalb der 45 000,-- € Bruttogrenze)	nicht möglich	10 ³⁾	20	Kein ermäßigter Steuersatz	<i>Bruttogrenze 33.000,-- € bis 2019, 40.000,-- € bis 2022</i>
		13 ³⁾			
Buschenschank/Almausschank von Wein und anderen gegorenen Getränken (z.B. Apfelwein, Birnenwein, Met) und nichtalkoholischen Getränken	Zahllast:10 ¹⁾	Zahllast: 7 ²⁾	20	Kein ermäßigter Steuersatz	
Verkauf von alkoholfreien Getränken (z.B. Apfelsaft, Birnensaft)	Zahllast:10 ¹⁾	Zahllast: 7 ²⁾	20	Kein ermäßigter Steuersatz	
Verkauf von Branntwein, Likör, Wein und anderen gegorenen Getränken aus zugekauften Obststoffen	Zahllast:10 ¹⁾	Zahllast: 7 ²⁾	20	Kein ermäßigter Steuersatz	
Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung), Urlaub am Bauernhof	10	13	10	UStG	<i>Gilt seit 01.11.2018</i>
Verabreichung eines ortsüblichen Frühstückes, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist (im Rahmen von UaB)	10	13	10	UStG	<i>Gilt seit 01.11.2018</i>
Aufzucht, Mästen oder Halten von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hausgeflügel, Eseln, zum Schlachten bestimmter Pferde, soweit es sich nicht um reinrassige Zuchtpferde handelt, Maultieren, Mauleseln	--	13	13	UStG	
Leistungen, die unmittelbar der Vartierhaltung, der Förderung der Tierzucht oder der künstlichen Besamung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hausgeflügel, Eseln, zum Schlachten bestimmten Pferden, soweit es sich nicht um reinrassige Zuchtpferde handelt, Maultieren, Mauleseln dienen	--	13	13	UStG	

Anzucht von Pflanzen	13	13	13	UStG	
Lieferung von Wein und anderen gegorenen Getränken (z.B. Apfelwein, Birnenwein, Met) aus eigenen Obststoffen (gilt nicht für Buschenschank)	13	13	13	UStG	

¹⁾ = 20% USt - 10% Zusatzsteuer: das bedeutet: 20 % USt werden in Rechnung gestellt, 10% müssen abgeführt werden (=Zusatzsteuer gem § 22 Abs 2 UStG)
²⁾ = 20% USt - 7% Zusatzsteuer: das bedeutet: 20 % USt werden in Rechnung gestellt, 7% müssen abgeführt werden (=Zusatzsteuer gem § 22 Abs 2 UStG)
³⁾ = 10% USt , wenn Leistung für Hoheitsbereich der Gemeinde erfolgt, 13 % USt, wenn Leistung für Unternehmen(sbereich) erbracht wird

Diese Liste ist beispielhaft und nicht abschließend. Sie wurde unter Berücksichtigung von zwei Anfragebeantwortungen des BMF an die LKÖ erstellt.

Für nähere Informationen stehen die Landes-Landwirtschaftskammern zur Verfügung.

www.lko.at

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Information trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und jegliche Haftung der Autoren ausgeschlossen ist.